

Humanistischer Verband Deutschlands – Bundesverband e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Die Vereinigung von humanistischen Weltanschauungsgemeinschaften führt den Namen „Humanistischer Verband Deutschlands – Bundesverband“ (kurz: „HVD Bundesverband“ oder „HVD BV“) und ist eine Weltanschauungsgemeinschaft.
- 1.2 Der HVD Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Der HVD Bundesverband ist ein eingetragener Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, weltanschauliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 1.4 Der HVD Bundesverband ist ein Dachverband eigenständiger Mitgliedsorganisationen in den Bundesländern.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Bundesverbandes

- 2.1 Der Bundesverband ist eine überparteiliche humanistische Weltanschauungsgemeinschaft in der Tradition der europäischen Aufklärung. Das Selbstverständnis seiner Mitgliedsorganisationen besteht in der Lebensauffassung eines weltlichen Humanismus.
- 2.2 Der Bundesverband tritt für die Interessen und Rechte seiner Mitgliedsorganisationen sowie jener konfessionsfreien Menschen in Deutschland ein, die zentrale Prinzipien des humanistischen Bekenntnisses für sich anerkennen (Bekenntniszugehörige).

- 2.3 In Gebieten, in denen Landesverbände existieren, werden durch diese die Interessen und Rechte der jeweiligen Landesverbände, Mitglieder und der weiteren Bekenntniszugehörigen unmittelbar vertreten. Im Einvernehmen kann der Bundesverband unterstützend tätig werden. In Gebieten, für die noch keine Landesverbände existieren, kann der Bundesverband die Interessen- und Rechtsvertretung von Bekenntniszugehörigen unmittelbar wahrnehmen. In Gebieten, in denen keine aktiven Landesverbände existieren, kann der Bundesverband durch den Bundesvorstand Maßnahmen zur Einrichtung aktiver Landesverbände ergreifen.
- 2.4 Zweck des Bundesverbandes ist insbesondere
1. die Förderung weltanschaulicher Zwecke und humanistischer Kulturpflege,
 2. die Förderung von Bildung und Erziehung,
 3. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 4. die Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern,
 5. die Entwicklung und Bewahrung einer humanistischen Weltanschauung, wie sie in gemeinsamen Erklärungen, u.a. dem Humanistischen Selbstverständnis, dargelegt ist,
 6. die Förderung humanistischer Positionen in Staat und Gesellschaft,
 7. die Vertretung der bundespolitischen Interessen seiner Mitglieder,
 8. die Förderung internationaler Zusammenarbeit und Vertretung seiner Mitglieder in internationalen humanistischen Organisationen.
 9. Der HVD Bundesverband verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch Veranstaltungen und Broschüren sowie durch Informationsbeschaffung und -verbreitung (Stellungnahmen, Pressemitteilungen, Online-Artikel, öffentliche Auftritte in den Medien).
 10. Der Bundesverband verwirklicht seine Zwecke auch gemäß § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung von Spenden und sonstigen Mitteln und Weiterleitung der Mittel an andere inländische oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der Zwecke der Förderung der säkularen, humanistischen Weltanschauung. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- 2.5 Der HVD Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Der Bundesverband hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Der Bundesverband befürwortet eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung, in der alle Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften gleichberechtigt die Interessen ihrer Bekenntniszugehörigen vertreten können. Er will dazu beitragen, die verfassungsmäßig garantierte Weltanschauungsfreiheit durchzusetzen und tritt für die Trennung von Staat und Religions- wie

Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne weltanschaulicher Neutralität des Staates ein.

- 2.8 Der Bundesverband sucht den Dialog, die Kooperation, aber auch die konstruktive Auseinandersetzung mit anderen weltanschaulichen Auffassungen zum Zweck der praktischen Zusammenarbeit.
- 2.9 Der Bundesverband arbeitet auf internationaler Ebene in der Organisation der „Humanists International“ und der „Europäischen Humanistischen Föderation“ (EHF) mit. Er setzt sich für die Förderung der Toleranz, der Solidarität, der internationalen Völkerverständigung sowie der Entwicklungszusammenarbeit ein.

Die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen ist dem HVD Bundesverband vorbehalten, eine autonome Mitgliedschaft der im HVD Bundesverband organisierten Landesverbände ist ausgeschlossen.

- 2.10 Die vom Delegiertenrat getroffenen Beschlüsse geben den Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes grundsätzliche Orientierung im Rahmen ihrer autonomen Arbeit.

§ 3 Finanzen des Bundesverbandes

- 3.1 Die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge der Landesverbände und von Fördermitgliedern,
- Umlagen der Landesverbände,
- Spenden und Erbschaften,
- öffentliche und private Zuwendungsgeber.

Näheres regelt die Beitragsordnung, die der Delegiertenrat erlässt.

- 3.2 Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Tätigkeit innerhalb der in dieser Satzung unter § 5 bestimmten Organe erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Alle Landesverbände (LV) des Humanistischen Verbandes Deutschlands sowie der Bundesverband Junge Humanist*innen (BundesJuHu) sind Mitgliedsorganisationen (MO) des Bundesverbandes.

Dem Bundesverband können auch natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder angehören, die den Verband durch Geld- oder Sachleistungen in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen.

Über Neuaufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedsorganisationen, Mitgliedern sowie Fördermitgliedern entscheidet der Delegiertenrat.

Natürliche Personen, die dem Bundesverband zum 13.04.2019 als Mitglied angehören, behalten ihren Mitgliedsstatus (Bestandsschutz). Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden keine natürlichen Personen als Mitglieder aufgenommen. Der Gruppe der natürlichen Personen mit Mitgliedsstatus bildet eine Mitgliedsorganisation.

- 4.2 Dem Bundesverband können so viele Landesverbände (LV) angehören, wie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschlands Bundesländer vorsieht. Es gilt das Prinzip: Pro Bundesland nur ein Landesverband. LV können sich über mehrere Bundesländer erstrecken.
- 4.3 Mitgliedsorganisationen im Sinne dieser Satzung sind juristische Personen (Körperschaften des öffentlichen Rechts oder eingetragene Vereine).
- 4.4 Die im Bundesverband vereinigten Landesverbände passen ihren Namen dem des Bundesverbandes an. Diese Anpassung muss innerhalb von drei Jahren nach Gründung bzw. Beitritt vollzogen sein. Verbände, die den HVD Bundesverband verlassen bzw. ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, umgehend den Namen Humanistischer Verband und das Logo des HVD in der Öffentlichkeit wie im internen Verkehr abzulegen.

Ausnahmeregelungen bleiben mit Inkrafttreten dieser Satzung bestehen.

- 4.5 Der Delegiertenrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme eines Vereins oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der/die im Bundesverband als Landesverband aufgenommen werden soll.
- 4.6 Der freiwillige Austritt einer Mitgliedsorganisation oder eines Mitglieds ist nur zum Jahresschluss nach Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung einer kürzeren Kündigungszeit zustimmen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Bundesvorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tod.
- 4.7 Mitglieder, die der Satzung des Bundesverbandes zuwiderhandeln, ein den Verband schädigendes Verhalten zeigen oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes verstoßen, können durch Beschluss des Delegiertenrats mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann bei der Bundesschiedskommission Widerspruch eingelegt werden.

- 4.8 Ausgeschlossene oder ausgetretene Landesverbände verlieren mit dem Tag des Ausscheidens den Namen sowie jeden Anspruch auf Vermögensteile und Einrichtungen des Bundesverbandes.

§ 5 Unvereinbarkeitsklausel

- 5.1 Den Organen und Fachausschüssen des Bundesverbandes dürfen keine Personen angehören, die
- a) Mitglieder oder Angestellte einer mit dem HVD konkurrierenden Weltanschauungsgemeinschaft oder einer Religionsgemeinschaft sind,
 - b) als juristische oder natürliche Personen direkt oder mittelbar für eine konkurrierende Weltanschauungsgemeinschaft oder eine Religionsgemeinschaft tätig sind,
 - c) Vereinigungen angehören, die gegen die Ziele des Bundesverbandes wirken.
- 5.2 Der unter (1) genannte Personenkreis kann durch den Bundesvorstand auch von der Teilnahme an internen Veranstaltungen des Bundesverbandes ausgeschlossen werden.
- 5.3 Feststellungen zur Unvereinbarkeit gemäß (1) a) bis c) trifft der Delegiertenrat oder an seiner Stelle der Bundesvorstand. Dies gilt auch für die Aufhebung von Unvereinbarkeitsbeschlüssen.

§ 6 Organe des Bundesverbandes

- 1 Delegiertenrat (DR)
- 2 Bundesvorstand (BVS)
- 3 Bundesrevision (BR)
- 4 Bundesschiedskommission (BSK)

Alle Organe des Bundesverbandes arbeiten auf Grundlage von Geschäftsordnungen, die vom Delegiertenrat mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden müssen. Die Organe sind mit Ausnahme des Bundesvorstandes beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Personen anwesend sind. Ihnen können im juristischen Sinne nur natürliche Personen angehören.

§ 7 Der Delegiertenrat

- 7.1 Der Delegiertenrat (DR) ist das höchste Organ des Bundesverbandes. Er nimmt die Funktion einer Mitgliederversammlung wahr. Der DR fasst Beschlüsse und wählt, kontrolliert und entlastet die Organe des Bundesverbandes.
- 7.2 Der DR tagt mindestens einmal im Jahr und ist vom Bundesvorstand einzuberufen.

Die Versammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Onlineveranstaltungen und Kombinationsveranstaltungen ist durch geeignete technische Lösungen sicherzustellen, dass alle Delegierten

- (1) ihre Teilnahmerechte (aktiv und passiv) umfassend ausüben können,
- (2) Erklärungen und Abstimmungen der Beteiligten des Delegiertenrats uneingeschränkt folgen können, sowie
- (3) Stimmrechte nur von Delegierten ausgeübt werden können.

Der DR ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist und mindestens die Hälfte der im Bundesverband organisierten Mitgliedsorganisationen anwesend sind.

Die Sitzungen des DR sind verbandsöffentlich. Nichtmitglieder können nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit als Gäste zugelassen werden. Gästen kann das Rederecht erteilt werden.

- 7.3 Jede Mitgliedsorganisation kann bis zu zwei Delegierte entsenden. Delegierte werden nach eigenen Regelungen von den Mitgliedsorganisationen (MO) entsandt und repräsentieren die Mitgliedsorganisation, die sie entsandt hat. Ein Delegierter/eine Delegierte kann nicht mehrere MO repräsentieren, eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Die Delegierten müssen in der MO ordentliches Mitglied sein, die sie entsandt hat.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bundesverbandes dürfen nicht als Delegierte benannt werden.

- 7.4 Die Stimmgewichtung erfolgt entsprechend der Zahl der ordentlichen Mitglieder einer Mitgliedsorganisation. Als ordentliche Mitglieder zählen alle stimmberechtigten Mitglieder eines LV, unabhängig davon, ob sie einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder nicht.

Kein LV darf durch die Gewichtung der Stimmen die Mehrheit bei Abstimmungen erhalten.

Die Gewichtung der Stimmen der LV erfolgt jährlich durch den Bundesvorstand anhand der von den LV übermittelten Daten. Stichtag ist der 31.12. eines Jahres für das darauffolgende Jahr.

Mitglieder	Gewichtung
<i>bis 500</i>	<i>1</i>
<i>501 - 1000</i>	<i>2</i>
<i>1001 - 5000</i>	<i>3</i>
<i>ab 5001</i>	<i>4</i>
<i>BuJuHu</i>	<i>3</i>

Die Stimmgewichtung des Bundesverbandes Junge Humanist*innen wird mit 3 gewichtet.

Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des DR.

- 7.5 Der DR stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Ausnahmen bilden folgende Abstimmungen und Beschlüsse, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen: Satzung, Geschäfts- und Wahlordnungen, Grundsatzprogramme,

Humanistisches Selbstverständnis, Aufnahme und Ausschluss eines LV, Abberufung eines Mitglieds des Bundesvorstands.

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Einstimmigkeit des DR.

Sollten auch nach zweimaliger Nachfrage die beiden Delegierten einer MO widersprüchlich abstimmen, wird die Stimme der MO als „Enthaltung“ gewertet.

7.6 Der DR besteht aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen. Seine Aufgaben sind:

- die Richtlinien und Grundsätze der Verbandspolitik festzulegen;
- zu verbandspolitischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen,
- die Haushalts- und Finanzplanung des Bundesverbandes zu beraten,
- Satzung, Geschäfts-, Wahlordnungen sowie Grundsatzprogramme und das Humanistische Selbstverständnis sowie deren Änderungen mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen,
- die Beitragsordnung einstimmig zu beschließen,
- Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Bundesvorstandes zu beschließen,
- über die dem DR vorliegenden Anträge zu beschließen,
- Wahl und Nachwahl des Bundesvorstands,
- Wahl der Bundesrevision,
- Wahl der Bundesschiedskommission,
- Fachausschüsse einzuberufen und zu unterstützen sowie diese wieder aufzulösen,
- die Aufnahme eines Landesverbandes mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen,
- den Ausschluss eines Landesverbandes mit Zweidrittelmehrheit und einfacher Mehrheit der LV zu beschließen,
- die Abberufung eines Mitglieds des Bundesvorstands mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen (§ 27 Abs. 2 BGB).

Zu landesspezifischen Angelegenheiten gibt der Bundesverband nur mit Zustimmung der betroffenen oder beteiligten MO Stellungnahmen ab bzw. fasst Beschlüsse.

7.7 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen ist unter Nennung des Grundes ein außerordentlicher DR vom Bundesvorstand einzuberufen. Er darf frühestens sechs Wochen, muss jedoch spätestens drei Monate nach Einreichen des Antrags stattfinden.

7.8 Sowohl zum ordentlichen als auch zum außerordentlichen DR hat der Bundesvorstand schriftlich oder elektronisch unter Beilage einer vorläufigen Tagesordnung alle Landesverbände und den Bundesverband Junge Humanist*innen einzuladen. Die Tagesordnung des DR wird vom Bundesvorstand vorgeschlagen. Die schriftliche Einladung muss mindestens sechs Wochen vor dem DR an die MO erfolgen.

7.9 Anträge an den DR können gestellt werden von:

- den Mitgliedsorganisationen,
- dem Bundesvorstand,
- Fachausschüssen,
- der Humanistischen Akademie Deutschlands.

Die Frist zur Einreichung von Anträgen beträgt drei Wochen vor dem DR. Sie sind an den Bundesvorstand einzusenden. Den MO sind die eingereichten Anträge spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenrat zur Kenntnis zu geben.

Initiativanträge können auf dem DR eingebracht werden, wenn sie von mindestens drei anwesenden MO unterstützt werden.

7.10 Kostenerstattungen für Delegierte regeln die Landesverbände. Die übrigen Sitzungskosten trägt der Bundesverband in Abstimmung mit dem Gastgeber vor Ort.

7.11 Der DR gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.12 Von den Sitzungen des Delegiertenrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von Sitzungsleiter*in und Protokollant*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedsorganisationen und allen natürlichen Einzelmitgliedern zuzuschicken ist.

§ 8 Der Bundesvorstand

8.1 Dem Bundesvorstand (BVS) obliegt die Leitung des Bundesverbandes. Der Bundesvorstand beschließt über die laufenden Geschäfte und vertritt den Bundesverband nach innen und außen. Der Bundesvorstand ist an die Satzung des Bundesverbandes und die Beschlüsse des DR gebunden.

8.2 Der Bundesvorstand besteht in der Regel aus vier Personen, einer Sprecherin/einem Sprecher sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen folgende Arbeitsfelder abdecken: Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Weltanschauung und gesellschaftspolitische Netzwerkarbeit.

Diese Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Delegiertenrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Verbandsmitglieder sein und mindestens drei verschiedenen Mitgliedsorganisationen entstammen.

8.3 Besteht eine vom Bundesverband als Mitglied anerkannte Jugendorganisation, so kann diese ein weiteres Mitglied für den Bundesvorstand nominieren. Die Nominierung muss vom Delegiertenrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

8.4 Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind dem Bundesverband verpflichtet und dem Delegiertenrat rechenschaftspflichtig. Sie repräsentieren nicht ihre Mitgliedsorganisation.

Die Mitglieder des Bundesvorstands sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 8.5 Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von dem Delegiertenrat jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl/Neubestätigung im Amt.

Ein Vorstandsamt endet bei Verlust der Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds in einem Landesverband, bei Rücktritt oder bei Abberufung.

In diesem Fall ist spätestens nach 6 Monaten eine Nachwahl vorzunehmen. Der verbliebene Bundesvorstand ist bis zur Ergänzungswahl ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder kommissarisch tätig. Aufgaben eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden kommissarisch vom verbliebenen Vorstand neu zugeordnet.

Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Bundesvorstandes richtet sich nach der ursprünglichen Dreijahresperiode.

- 8.6 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen und Umlaufbeschlüsse des Bundesvorstandes sind zu protokollieren.

Der Bundesvorstand informiert die Mitgliedsorganisationen regelmäßig über seine Arbeit. Sind Mitgliedsorganisationen durch Beschlüsse des Bundesvorstandes unmittelbar betroffen, sind sie vom Bundesvorstand unmittelbar zu informieren.

- 8.7 Die Aufgaben des Bundesvorstands sind:

- die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Bundesorgane ergebenden verbandspolitischen, weltanschaulichen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen,
- auf die Einhaltung der Satzung zu achten,
- auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen zu achten,
- die Personal- und Finanzhoheit des Bundesverbands auszuüben und den Haushaltsplan zu erstellen und zu beschließen,
- Richtlinien für die Geschäftsführung, insbesondere die Arbeitsführung des Bundesverbandes, zu erlassen,
- Ort und Termin für den DR zu bestimmen, die vorläufige Tagesordnung aufzustellen, den DR auszuschreiben und diesem einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Bundesvorstand hat den DR zeitnah zu informieren, wenn sich wesentliche Prämissen der strategischen oder finanziellen Planung ändern oder ein deutliches Verfehlen der angestrebten strategischen oder finanziellen Zielsetzung absehbar ist.

- 8.8 Zur Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesverbands kann der Bundesvorstand eine Bundesgeschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung als

besondere Vertretung nach § 30 BGB beauftragen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin koordiniert die Tätigkeit des Bundesverbandes. Die Geschäftsführung des Vereins ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke ausgerichtet.

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Bundesverbandes durch den Bundesvorstand sollte im Einvernehmen mit dem Delegiertenrat erfolgen.

- 8.9 Die Kosten des Bundesvorstands werden durch den Haushalt des Bundesverbandes getragen.

§ 9 Bundesrevision

- 9.1 Die aus drei Mitgliedern bestehende Bundesrevision (BR) überwacht die Kasenföhrung und die Jahresabrechnung des Bundesverbandes. Sie erstattet dem Delegiertenrat über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.
- 9.2 Die BR kann an den Sitzungen des DR beratend teilnehmen. Protokolle der Sitzungen des DR und BVS sind ihr unaufgefordert zuzustellen.
- 9.3 Die Revision der Finanzen des Bundesverbandes erfolgt mindestens jährlich. Die BR ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.
- 9.4 Die Mitglieder der BR werden vom Delegiertenrat für 3 Jahre gewählt. Es dürfen keine Angestellten des Bundesverbandes oder in anderen Organen des Bundesverbandes ehrenamtlich Tätige in die BR gewählt werden.

§ 10 Bundesschiedskommission

- 10.1 Die Bundesschiedskommission (BSK) ist zuständig bei Streitigkeiten, die nur durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden sind:
- zwischen Mitgliedsorganisationen,
 - zwischen einem Organ des Bundesverbandes und einem Organ einer Mitgliedsorganisation,
 - zwischen Organen des Bundesverbandes,
 - zwischen Personen, die den Bundesorganen angehören.
- 10.2 Die Mitglieder der BSK werden vom DR für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.3 Die BSK besteht aus vier Mitgliedern aus vier verschiedenen MOs. Sobald Mitgliedsorganisationen von Mitgliedern der BSK an einem Schiedsverfahren beteiligt sind, ruhen deren Ämter für das jeweilige Verfahren.
- 10.4 Der DR beschließt eine Schiedsordnung.

§ 11 Fachausschüsse

- 11.1 Fachausschüsse sind einem konkreten Thema verpflichtete Arbeitsgemeinschaften. Ihre Aufgabe besteht in der inhaltlichen Zuarbeit zum DR, BVS und der Bundesgeschäftsstelle innerhalb ihres Themengebiets. Sie sollen DR, BVS und die Bundesgeschäftsstelle auf diese Weise bei ihrer Orientierung und Positionsfindung unterstützen.
- 11.2 Fachausschüsse werden vom DR einberufen und wieder aufgelöst. Sie sind dem DR berichts- und rechenschaftspflichtig.
- Mit der Einberufung eines Fachausschusses muss die Kostenträgerschaft geregelt sein.
- 11.3 Der DR wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der den Fachausschuss leitet. Weitere Mitglieder eines Fachausschusses können vom DR gewählt oder von der/dem Vorsitzenden bestimmt werden.
- 11.4 Die Fachausschüsse werden von dem DR und dem BVS unterstützt.
- 11.5 Mit Erledigung seines Arbeitsauftrages löst sich ein Fachausschuss automatisch auf.
- 11.6 Der DR beschließt eine Geschäftsordnung für die Fachausschüsse.

§ 12 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht

- 12.1 Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Bundesvorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Verbandes einschließlich seiner Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.
- 12.2 Der Bundesverband veröffentlicht eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts. Die Veröffentlichung erfolgt auch im Internetauftritt des Verbandes.

§ 13 Abstimmung in den Bundesorganen

- 13.1 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen alle Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 13.2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

§ 14 Auflösung des Bundesverbandes, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur durch einen eigens hierzu berufenen DR erfolgen. Die Auflösung ist nur dann wirksam, wenn die anwesenden Delegierten dies mit mindestens Dreiviertelmehrheit beschließen. Bei Auflösung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der humanistischen Weltanschauung (§ 52 AO, Abs. (2) 2).

§ 15 Inkrafttreten

Änderungen der Satzungsbestimmungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Bundesvorstand von sich aus vornehmen.

Der mit Zustimmung aller Mitglieder zu fassende Beschluss des Bundesvorstands ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

Bis zur Neuwahl eines Vorstandes nach §26 BGB bleibt das amtierende Präsidium geschäftsführend.

Diese Neufassung der Satzung des HVD Bundesverbandes wurde auf der außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung am 13.04.2019 in Berlin verabschiedet. Formale Änderungen wurden, entsprechend §15, auf der Vorstandssitzung am 08.01.2020 in Berlin beschlossen.

Der Delegiertenrat hat am 05.12.2020 auf einer digitalen Sitzung Änderungen der §§ 5.1, 5.7, 7.2, 7.4, 7.7, 7.8, 8.5, 13.2 beschlossen. §12.3 der alten Fassung gestrichen und §5 eingefügt.

Der Delegiertenrat hat am 10.12.2022 auf einer digitalen Sitzung Änderungen der §§ 2.3, 2.9, 4.6, 8.2, 8.3, 8.4, 8.5 und 8.6 vorgenommen. Die bisherigen §§ 8.7 bis 8.8 wurden zu 8.7 bis 8.9..

VR 13723 B